

Geschäftsordnung des Mittelschulverbandes Marktbreit

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben	3
I. Die Verbandsversammlung	3
§ 1 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
II. Die Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung	4
III. Der Verbandsvorsitzende	4
1. Aufgaben	4
§ 4 Vorsitz in der Verbandsversammlung	4
§ 4a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	4
§ 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands	5
§ 6 Vertretung des Schulverbands nach außen	7
§ 7 Sonstige Geschäfte	7
2. Stellvertretung	7
§ 8 Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden	7
B. Der Geschäftsgang	8
I. Allgemeines	8
§ 9 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	8
§ 10 Öffentliche Sitzungen	8
§ 11 Nichtöffentliche Sitzungen	8
II. Vorbereitung der Sitzungen	9
§ 12 Einberufung	9
§ 13 Tagesordnung	9
§ 14 Form und Frist für die Einladung	9
§ 15 Anträge	10
III. Sitzungsverlauf	10
§ 16 Eröffnung der Sitzung	10
§ 17 Eintritt in die Tagesordnung	11
§ 18 Beratung der Sitzungsgegenstände	11
§ 19 Abstimmung	12
§ 20 Wahlen	13
§ 21 Anfragen	13

___ § 22 Beendigung der Sitzung	13
IV. Sitzungsniederschrift	13
___ § 23 Form und Inhalt	13
___ § 24 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	14
___ § 25 Rechnungsprüfungsausschuss	14
C. Schlussvorschriften	14
___ § 26 Bekanntmachungen	14
___ § 27 Änderung der Geschäftsordnung	14
___ § 28 Verteilung der Geschäftsordnung	15
___ § 29 Inkrafttreten	15

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Marktbreit (nachfolgend „Verbandsversammlung“ genannt) erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4 – 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

II. Die Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zu Stande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung (GO), für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Art. 49 GO gilt jedoch nicht für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsversammlung an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. ³Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelne ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten; mit deren Zustimmung können Gemeinden auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) ¹Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung. ²Mitglieder der Verbandsversammlung können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

III. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 4

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so muss der Verbandsvorsitzende der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an. ³Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 4a

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit

solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn die Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 14 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 15 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Verbandsversammlung gelten § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, gelten folgende Richtlinien:
1. in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Gemeinschaftsversammlung,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 2.000 €:

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der oder dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Schulverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 38 Abs. 3 KommZG).
- (6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 03.10.1978 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.12.1987 gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit übertragen. ²Der Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen und Zeichnungsbefugnis erteilen. Der Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit erledigt.
- (8) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der

Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder andere wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder der Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheimzuhalten.

§ 6

Vertretung des Schulverbands nach außen

- (1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulverbands nach außen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich, soweit er nicht gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist, auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittelt handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 7

Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung. Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Satz 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 – 7 der Geschäftsordnung).
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Diensenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG). ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.
- (4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen frei zu halten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gremiums; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 11

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO) werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, z.B. Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

- (3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Bedienstete des Schulverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft, durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollten zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung

- (1) ¹Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen, sobald es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG). ²Die Wochenfrist des Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BaySchFG beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen finden im Mehrzweckraum der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, im Rathaus Marktbreit statt, sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 14) etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Verbandsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 14 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise technisch oder

rechtlich unmöglich, werden die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ⁴Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung oder die Heranziehung abwesender Sachbearbeiter oder Beiziehung von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 16 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. ⁴Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird jedem Mitglied des Schulverbandes spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. ⁵Sie gilt als genehmigt, wenn in der folgenden Sitzung des Schulverbands kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) ¹Die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Schulverbands werden zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der nächsten Sitzung des Schulverbands verlesen. ²Wenn

gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als genehmigt.

§ 17 **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. ³Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 11), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt die Sachverhalte der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert sie. ²Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats oder Sachverständige sowie Sachbearbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (5) ¹Der Verbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. ²Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 18 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁶Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. ²Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung, sodann über Änderungsanträge ist sofort zu beraten.

³Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

- (6) ¹Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. ²Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Verbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 19 Abstimmung

- (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 3. Änderungsanträge;
 4. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.
- (3) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in der Verbandssatzung eine besondere Mehrheit vorgeschrieben

ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 KommZG); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

- (6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 GO).
- (7) ¹Die Stimmen sind vom Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen in der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG durchgeführt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).
- (2) Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

§ 21 Anfragen

¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Fragen sofort beantwortet werden. ³Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 22 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 23 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden, die nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind.
- (3) ¹Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und die der Abwesenden, die behandelten Gegenstände, die

Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen ersehen lassen. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ³Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung während einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

- (4) Der Entwurf der Niederschrift ist so bald wie möglich nach der Sitzung zu erstellen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 24

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich gegen Kostenerstattung Kopien der öffentlichen Niederschriften für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO).
- (2) Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen im Gebiet des Schulverbands wohnenden Bürgern frei; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Schulverbandsgebietes (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

§ 25

Rechnungsprüfungsausschuss

Für die Niederschriften über Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 23 und 24 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

C. Schlussvorschriften

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach dem Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 28 **Verteilung der Geschäftsordnung**

¹Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 29 **Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 06.07.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.03.2023 außer Kraft.

Marktbreit, 07.07.2026
MITTELSCHULVERBAND

Harald Kopp
Verbandsvorsitzender

Vermerk:

Diese Geschäftsordnung ist in der Sitzung am 24.06.2026 beschlossen worden und demnach am 25.06.2026 in Kraft getreten.

Marktbreit, 07.07.2026
MITTELSCHULVERBAND

Harald Kopp
Verbandsvorsitzender